

Zürich, 2. Juni 1999

## DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Januar 1999 reichten Gemeinderat Hansueli Züllig (SVP) und 21 Mitunterzeichnende folgende Motion GR Nr. 99/6 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, worin eine flexiblere Handhabung des Sonntagsverkaufs an Weihnachten definiert ist. Insbesondere in den beiden wichtigsten stadtzürcher Nebenzentren Oerlikon und Altstetten sowie der Innenstadt sollte für das Verkaufsgewerbe die Möglichkeit geschaffen werden, die beiden Daten für die sonntäglich gemeinsamen Öffnungszeiten selber und quartierbezogen bestimmen zu können. Dies sollte auch ganz speziell ab diesem Jahr für den jeweiligen Sonntag vor Weihnachten gelten.

**Begründung:**

Nachdem nun in den letzten Jahren, an verschiedenen Sonntagen im Dezember an unterschiedlichsten Daten in Zürich und in den umliegenden Gemeinden Sonntagsverkäufe durchgeführt werden konnten, hat sich gezeigt, dass nur gut gewählte Daten auch als erfolgreich gewertet werden können. So dürfte es zu früh sein, am Chlaussonntag bereits mit dem Weihnachtsverkauf zu beginnen. Umgekehrt ist es schade, dass am Sonntag vor Weihnachten wegen des Zürcher Silvesterlaufs die Geschäfte in der ganzen Stadt Zürich geschlossen bleiben müssen. Besonders schlechte Erfahrungen musste das Nebenzentrum Oerlikon machen, welches von diesem sportlichen Anlass in keiner Weise profitieren konnte. Während die Einkaufszentren der umliegenden Gemeinden, wie z. B. Glattzentrum, Volkiland, Spreitenbach usw. ihre Tore öffneten, musste Oerlikon seine Geschäfte geschlossen halten, dies obwohl viele der Ladenbesitzer bereit gewesen wären, am 20. Dezember offen zu haben.

Es ist deshalb ein grosses Anliegen dieser Geschäfte, dass die einschlägigen Vorschriften bereits dieses Jahr geändert werden. Daher wäre es nicht nur wünschenswert, sondern auch notwendig, in der Stadt Zürich eine flexiblere, andere auch auf die Bedürfnisse der Geschäfte und der Kunden in den Nebenzentren zugeschnittene Bewilligungspraxis einzuführen.

Nach § 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses zu verlangen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Gemäss Art. 81 Abs. 2 GeschO GR hat der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung eine schriftliche Begründung zu geben, wenn er die Entgegennahme einer Motion ablehnt.

Mit der am 21. November 1997 vom Stimmvolk gutgeheissenen Änderung der Verordnung über die Verkaufszeiten im Detailhandel (GRB vom 14. März 1971) wurde u. a. die Möglichkeit geschaffen, dass die Vorsteherin des Polizeidepartements das Offenhalten der Ladengeschäfte an höchstens zwei Adventsontagen, mit Ausnahme des 24. Dezembers, von 11.00 bis 17.00 Uhr bewilligen kann. Diese Lösung kam bekanntlich nach langwierigen Verhandlungen zwi-

schen den Sozialpartnern im Detailhandel und im Zusammenhang mit der Ausdehnung der abendlichen Ladenöffnungszeiten zustande. Aufgrund einer Ausnahmebestimmung war es bereits im Jahre 1997 möglich, zwei verkaufsoffene Sonntage vor Weihnachten zu bewilligen.

Die Möglichkeit, Ladengeschäfte auch an Sonntagen offenzuhalten, stützt sich auf § 10 lit. g des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeiten im Detailhandel vom 14. März 1971 (RLG), wobei die Kompetenzen für sämtliche Abweichungen von den Ladenöffnungszeiten an die Gemeindebehörden delegiert sind. Diese sind verpflichtet, vorgängig alle interessierten Kreise anzuhören und die Bestimmungen des Eidg. Arbeitsgesetzes zu beachten (§ 10 RLG). Da nach § 10 lit. a RLG die Möglichkeit besteht, für einzelne Gemeindeteile oder einzelne Geschäftszweige die Verkaufszeiten einzuschränken, muss es auch als zulässig erachtet werden, für einzelne Stadtquartiere oder Branchen verkaufsoffene Sonntage zu bewilligen. So sind die Sonntagsverkäufe im laufenden Jahr am 5. Dezember in der City (Innenstadt), am 12. Dezember in den Ausenquartieren und am 19. Dezember in der ganzen Stadt vorgesehen. Nicht mit dem RLG zu vereinbaren wäre aber die in der Motion verlangte Delegation der Kompetenz zum Offenhalten der Geschäfte an das Verkaufsgewerbe. Insofern ist das Anliegen, weil dem kantonalen Recht widersprechend, nicht motionsfähig.

Aus allen diesen Gründen lehnt der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ab; er ist aber bereit, den Vorstoss in Form eines Postulates entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

**Josef Estermann**

der Stadtschreiber

**Martin Brunner**